

VEREINSSATZUNG
15.05.2014

Interessengemeinschaft AirportStadt e. V.

Vereinssatzung

Interessengemeinschaft Airport-Stadt e.V.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder an
- a) der Sicherung und Nutzung und
 - b) der Entwicklung
- des Standortes Airport-Stadt zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Organisation und Durchführung eines geeigneten Standortmarketings mit dem Ziel, die Attraktivität des Standortes sowohl für vorhandene als auch für potenzielle Investoren/Mieter herauszustellen, das gleiche gilt für bereits dort arbeitende Menschen beziehungsweise potenzielle Interessenten,
- b) Formulierung von Interessen der Anlieger, Wahrnehmung dieser Interessen im Außenverhältnis, Einschaltung in die Planungstätigkeit der Kommune, Bündelung von Einzelinteressen etc. (Lobbying),
- c) Darstellung einer Plattform für eine bessere interne Kommunikation der anwesenden Investoren/Mieter/Mitarbeiter und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- d) stärkere Vernetzung der in der Airport-Stadt angesiedelten Unternehmen und Institutionen,
- e) Ergreifung von Initiativen zur Verbesserung der Infrastruktur in der Airport-Stadt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und jede natürliche Person werden, die in der Airport-Stadt ansässig ist oder einen Standort hat oder dazu geeignet ist, die Weiterentwicklung der Airport-Stadt im Sinne des § 2 dieser Satzung zu unterstützen.
- (2) In Bezug auf die Mitgliedschaft ist zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zu unterscheiden.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen; sie haben Auskunfts- und Rederechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Antragstellers sowie die beantragte Art der Mitgliedschaft enthalten.
 - a) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75% der Vorstandsmitglieder..
 - b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tag des Todes (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Zu diesem Zweck gibt sich der Verein (Mitgliederversammlung) eine Beitragsordnung, die das Nähere zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen und ihm eine Geschäftsordnung geben..

§ 7**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d) einem Schatzmeister

Die Geschäfte des Vereins können von einem in den Ziffern a-c genannten Vorstandsmitglied gegen Entgelt geführt werden. Dieses Entgelt und die Aufgaben werden jährlich vom Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und dem Schatzmeister festgelegt, sofern die mit dieser Festlegung und Aufgabenverteilung beauftragten Personen kein Entgelt erhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den in den Ziffern a) und b) genannten Personen (Vorsitzender oder ein Stellvertreter) vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 8 (6).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer etwaigen von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung, unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Die Aufstellung eines jährlichen Geschäfts- und Haushaltsplans,
- d) Erledigung der Buchführung und freiwillige Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung,
- e) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Erstellung eines halbjährlichen Tätigkeitsberichtes für alle Mitglieder,
- g) Einsetzung eines Beirats, Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Beiratsmitglieder sowie die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Beiratstätigkeit.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden wie folgt gefasst:

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung sollte mindestens eine Woche liegen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- e) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, welche vom Vorsitzenden oder, sofern er an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, von einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7a

Bestellung eines Geschäftsführers

- (1) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist. Der Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:

Führung der Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und den Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Geschäftsführer befugt, den Verein außergerichtlich wirksam zu vertreten.
- (4) Für den Inhalt und den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (5) Die Bestellung des Geschäftsführers soll jeweils die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur auf ordentliche Mitglieder in schriftlicher Form zulässig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Geschäfts- und Haushaltsplans,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Erlass einer Beitragsordnung,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- (3) a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder eine Einberufung aufgrund Satzung oder Gesetz rechtlich geboten ist.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- c) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung. Falls der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter nicht anwesend sind, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7 noch § 8

- (5) Beschlüsse soweit sie nicht einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitgliedern oder einer anderen durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebenen Mehrheit bedürfen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Der Vorstand wird einzeln gewählt. Sofern von einem ordentlichen Mitglied beantragt, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Schriftform

Sofern in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird dieser Form auch durch elektronische Übermittlung oder per Telefax genügt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bremen, 15. Mai 2014

Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.